

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung, die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen sowie in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung, die Anlagepolitik und die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2021) 722 final; Ratsdok. 14367/21
<b>BR-Drucksache:</b>	39/22
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Mit dem Paket zur Kapitalmarktunion vom 25.11.2021 hat die EU Kommission u. a. einen Legislativvorschlag vorgelegt, der die bestehende Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) vom 29.04.2015 überarbeiten soll.</p> <p>ELTIF sind eine Kategorie von alternativen Investmentfonds (AIF) und ein vollständig harmonisiertes, europäisches Gütezeichen für Finanzprodukte.</p> <p>Das mit der Einführung der ELTIF verfolgte Ziel liegt im Wesentlichen in der Förderung langfristiger Investitionen durch institutionelle Investoren und soll der Realwirtschaft eine alternative Finanzierungsquelle außerhalb des Bankensektors bieten.</p> <p>Die bisher sehr begrenzte Nutzung von ELTIF zu ändern ist das Hauptziel der EU-Kommission. Stand Januar 2022 gibt es laut Auflistung der ESMA europaweit nur 67 ELTIF, die wiederum nur in vier Mitgliedsstaaten (LU, ES, FR, IT) angesiedelt sind. Einige dieser Fonds werden jedoch noch nicht vertrieben. Das geschätzte verwaltete Gesamtvermögen beläuft sich für das</p>

	<p>vergangene Jahr auf lediglich 2,4 Milliarden Euro. Als Hauptursachen für das mangelnde Interesse wurden restriktive Vertragsbedingungen und Marktzutrittsschranken für Kleinanleger identifiziert.</p>
<p><b>Wesentlicher Inhalt:</b></p>	<p>Kernpunkte des Vorschlags der EU-Kommission zielen darauf, durch Erweiterung der zulässigen Investitionen und Flexibilisierung ausgewählter Bestimmungen im Regelwerk die Attraktivität der ELTIF für Kapitalanlagegesellschaften zu steigern und so die Angebotsseite zu erhöhen.</p> <p>Um andererseits die Nachfrage nach ELTIF zu fördern, werden für Privatanleger die bisherigen Marktzutrittsschranken aufgehoben werden.</p> <p>Zusätzlich werden weitere Anreize für professionelle Investoren, an die ELTIF bisher ausschließlich vermarktet wurde, bereitgestellt, indem bestimmte Anforderungen wie z.B. zur Portfoliodiversifizierung oder Kreditfinanzierung gelockert werden.</p> <p>Auch der bisher kaum genutzte Sekundärhandel mit ELTIF-Anteilen soll angeschoben werden, indem ein Liquiditätsfenster-Mechanismus eingeführt wird.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Mit der Änderungs-VO sollen lediglich Verbesserungen an der bereits bestehenden EU-VO 2015/760 vorgenommen werden, die ihrerseits unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ergangen ist. Die Ziele der Änderungs-VO können daher ebenfalls nur auf der Ebene der EU und nicht auf der Ebene der Mitgliedsstaaten verwirklicht werden, um die gewünschte Harmonisierung innerhalb der EU sicherzustellen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) FzBR: Umfrageverfahren am 24.02.2022</p> <p>b) und c): Zeitplan unbekannt</p>

